



Betriebsordnung der Deponie Steigriemen-Schönenbach der Johann Müller AG, Schmerikon

Datum 17. Juli 2017

*Amt für Umwelt
Sektion Abfall und Rohstoffe
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
8. August 2017 (unt)*

Deponiebetreiber Johann Müller AG
Allmeindstrasse 11
8716 Schmerikon

Tel. 055 286 14 00
Fax 055 286 14 90
Mail: info@jms.ch

Deponiemeister Fäs Urs
Telefon 079 247 02 00 / 055 286 14 35
Fax 055 286 14 90
E-Mail urs.faes@jms.ch

VeVA-Betriebsnummer 333800005

Öffnungszeiten und Betriebsschliessungen

Gemäss dem jeweils gültigen Arbeitszeitkalender der JMS, in der Regel von:

- Montag – Donnerstag: 07.30 – 12.00 Uhr (Znünizeit: 09.00 – 09.30); 13.00 – 17.00
- Freitag: Feierabend 16.30 Uhr

Im Winterhalbjahr (idR. von Ende Oktober bis Mitte März) sind die Öffnungszeiten um je ½ h bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende verschoben, d.h. Beginn 08.00 Uhr, Ende 16.30 Uhr.

Grundsätzlich müssen die genauen Öffnungszeiten in der Disposition JMS (055 286 14 40) erfragt werden. Die Geschäftsleitung behält sich vor, die Deponie bei Eintreten besonderer Ereignisse zu schliessen. Dazu zählen:

- Niederschläge (Regen, Schnee, allenfalls Eisbildungen im Auffüllbetrieb)
- wenn das geodätische Frühwarnsystem einen Betriebsstopp anzeigt und erfordert
- wenn Terrainverschiebungen festgestellt werden
- wenn die Kontingentsliefermengen die durch das Städtchen Uznach geführt werden überschritten sind.

Über aktuelle Schliessungen gibt die Disposition JMS oder die Homepage Auskunft.

Zulassungsliste der Abfallarten

Auf der Deponie Steigriemen/Schönenbach werden nur die nachfolgend aufgeführten Abfallarten angenommen.

Kompartiment Typ A		
Abfallbezeichnung gem. VVEA (Abfallverordnung)	Preis [CHF/m³]	Preis [CHF/t]
DTAa1 Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial trocken/stichfest	25.50	15.30
DTAa2 Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial nass/nicht stichfest	30.50	18.30
DTAb1 Kieswaschschlamm, Seekreide, Schlamm	41.50	24.90
DTAb2 Kieswaschschlamm, Seekreide, Schlamm bei Regen	46.00	27.90
DTAc1 abgetragener Unter- /Oberboden trocken + verwertbar	gratis	gratis
DTAc2 abgetragener Unter- /Oberboden nass + verwertbar	5.00	3.00
DTAd1 Geschiebe aus Geschiebesammler	41.50	24.90

Hinweise zur Zulassungsliste:

Die Abkürzungen DTA steht für Deponietyp A gemäss VVEA und die Untergruppierung a1 – d1 für die in Anhang 5 aufgeführten Materialien, die in der Folge nach JMS-spezifischen Bezeichnungen sinngemäss angepasst wurden.

Diese Basispreise haben Gültigkeit für 2017 und können jederzeit ändern, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. In diesen Preisen sind folgende Zuschläge enthalten:

- Zuschlag Schlamm/Seekreide, nicht stichfestes Material Fr. 16.--/m³ resp. Fr. 9.60/to
- Zuschlag Nass (Materialart) Fr. 5.--/m³ resp. Fr. 3.--/to
- Zuschlag Schlechtwetter (Regen, Schnee, Eis) Fr. 5.--/m³ resp. Fr. 3.--/to.

Für die Folgejahre gelten die jeweils gültigen Preise gemäss Preisliste der Johann Müller AG (www.jms-erdbau.ch/unsere-services/preisliste.html).

Sämtliche Preise sind exklusive Steuern und Abgaben, wie bspw. die Mehrwertsteuer (MwSt.-Satz aktuell: 8%) oder einer allfälligen staatlichen Gebühr (z.B. VASA-Gebühr). Steuern und Abgaben werden auf den jeweiligen Rechnungen separat ausgewiesen. Änderung dieser behördlichen Steuern und Abgaben können jederzeit zu Erhöhungen der Verrechnungspreise führen.

Einzugsgebiet

Es darf nur Material aus folgendem Einzugsgebiet angeliefert werden:

Kanton St.Gallen

Amden	Rapperswil-Jona
Benken	Schänis
Eschenbach	Schmerikon
Gommiswald	Uznach
Kaltbrunn	Weesen
Quarten	

Kanton Zürich

Bubikon	Mönchaldorf
Dürnten	Oetwil am See
Egg	Richterswil
Fiscenthal	Rüti
Gossau	Schönenberg
Grünigen	Seegräben
Hirzel	Stäfa
Hombrechtikon	Uerikon
Horgen	Uetikon am See
Hütten	Wädenswil
Männedorf	Wald
Meilen	

Kanton Schwyz

Altendorf	Reichenburg
Einsiedeln	Schübelbach
Feusisberg	Tuggen
Freienbach	Vorderthal
Galgenen	Wangen
Innerthal	Wollerau
Lachen	

Kanton Glarus

Glarus Nord	
Glarus	

Materialannahmen von ausserhalb des definierten Einzugsgebietes bedürfen der Zustimmung des Amtes für Umwelt und Energie des Kantons St.Gallen (AFU).

Annahmebedingungen/Materialkontrolle

Die Annahme der Abfälle auf der Deponie ist nur unter Einhaltung folgender Bedingungen möglich:

- Es wird nur Material angenommen, welches auf dem Deponie Typ A gemäss Anhang 5, Ziffer 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) zugelassen und auf der Zulassungsliste aufgeführt ist.
- Die Deponie ist gemäss den unter dem Titel „Öffnungszeiten und -bedingungen“ angegebenen Voraussetzungen geöffnet und der Betrieb führbar.
- Alle Anlieferer sind zu gleichen Bedingungen berechtigt, Abfälle anzuliefern, sofern diese den gesetzlichen und auch den nachfolgenden betrieblichen Vorgaben entsprechen:
 - Material darf nur angeliefert werden, wenn das dafür vorgesehene JMS-eigene Formular „Aushubdeklaration“ vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und mindestens 24 Stunden vor der Ablieferung im Büro JMS in Schmerikon zur Prüfung vorgelegt wird.
 - Das Formular wird vom JMS-Büro geprüft und die Anlieferung muss freigegeben werden, allenfalls mit Auflagen, die einzuhalten sind. Ohne erfolgreiche Prüfung und Freigabe durch das Büro JMS ist keine Ablagerung möglich und die Fahrzeuge werden bei der Einfahrt weggewiesen.
 - die Eingangskontrolle bei der Anlieferung erfolgt visuell (Verfärbungen, Geruch) und/oder mittels Stichprobenprüfungen und wird fotografisch festgehalten.
 - Unangemeldetes und nicht freigegebenes Material darf nicht abgelagert werden.
- Der Deponiebetreiber oder das AFU können bei der Anlieferung von zweifelhaftem Material auf Kosten des Anlieferers Analysen des Materials verlangen oder selbst durchführen lassen.
- Nachträglich festgestellte Fehllieferungen werden in Zusammenarbeit mit dem AFU entsorgt. Die Folgekosten solcher Arbeiten (Entsorgungsgebühren, Personalaufwand, Transportkosten) werden dem Anlieferer und/oder Grundeigentümer vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Berechnung der Transportkosten erfolgt gemäss dem gültigen Regietarif des kantonalen Baumeisterverbandes.
- Ist die Zulassung eines Abfalls unklar, so ist eine schriftliche Ablagerungsbewilligung des AFU notwendig. Ebenso hat der Deponiebetreiber seine Einwilligung zu geben.
- Der Deponiebetreiber kann sehr nasses Material zurückweisen.

Annahme von Abfällen

- Bei der Mengenerhebung wird das Gewicht der angelieferten Abfälle mit der Brückenwaage bestimmt.
- Für jede Anlieferung wird ein Deponieschein erstellt. Reklamationen bezüglich der auf dem Deponieschein festgehaltenen Angaben sind sofort beim Deponiepersonal vorzubringen, ansonsten wird dieser zur verbindlichen Grundlage der Rechnungsstellung.
- Die Verrechnung der Ablagerungskosten erfolgt normalerweise an den Abfallabgeber. Bei Unklarheiten oder Nichtbezahlung erfolgt die Verrechnung in jedem Falle verbindlich an den Transporteur oder an den Grundeigentümer resp. Bauherrn der betreffenden Baustelle. Diesbezügliche gesetzliche Rechte bleiben vorbehalten.

- Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innert 10 Tagen nach der Zustellung der Rechnung schriftlich vorzubringen.
- Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen netto zahlbar.

Verhalten auf der Deponie

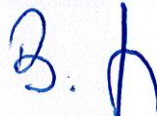
- Material darf nur nach Erlaubnis des Deponiepersonals abgeladen werden.
- Der Benutzer hat den Weisungen des Deponiepersonals Folge zu leisten.

Haftungs- und Strafbestimmungen

- Für Schäden, die Fahrzeuge oder Personal des Anlieferers verursachen, haftet dieser vollumfänglich.
- Bei Hilfeleistungen des Betriebspersonals wie Einweisen, Abschleppen, Entladen, Mulden verschieben usw. wird jede Haftung abgelehnt
- Zuwiderhandlungen gegen die für die vorliegende Benutzerordnung zutreffenden Gesetze und Vorschriften werden rechtlich geahndet. Gerichtsstand ist Gommiswald SG.

Schmerikon, 17.07.2017/UJ/vk

**Deponie Steigriemen-Schönenbach
Johann Müller AG**



Beat Jud, CEO/VRP



Martin Jud, Leiter KSB/VR